

40. Welches ist in Preußen die gesetzliche Steuer für die Branntweinbereitung aus anderen Substanzen, als Getreide oder mehligem Stoffen?

Preuß. Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins *tc* vom 8. Februar 1819 §. 61 (G. S. S. 102).

Preuß. Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 Nr. 4 (v. Kamph, Jahrbücher Bd. 23 S. 95).

I. Straffenat. Urt. v. 12. Dezember 1880 g. R. Rep. 2602/80.

I. Landgericht Schweidnitz.

Der Angeklagte ist der Steuerdefraude schuldig befunden und mit dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Gefälle bestraft. Die letzteren hat das Landgericht nach dem Inhalte der mißbrauchten Maischbottiche berechnet. Die Revision macht dagegen geltend, daß für die in Frage stehende Branntweingewinnung aus Melasse nicht die Raumsteuer der Nr. 1 der Kabinettsordre vom 10. Januar 1824, sondern die in Nr. 4 angeordnete Materialiensteuer die gesetzliche sei, nach welcher die Strafe zu bemessen und welche durch Finanz-Ministerialerlaß von 1837 nach dem Gewicht pro Centner festgesetzt worden sei, während die durch spätere Finanz-Ministerialverordnung vom 20./9. 1854 an deren Stelle eingeführte Bottichsteuer der Allerhöchsten Anordnung widerspreche.

Die Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

„Die Ermächtigung des Finanzministers durch die Kabinettsordre vom 10. Januar 1824, für die Branntweinbereitung aus anderen als mehligem Substanzen an Stelle des Blaseninses (vom gewonnenen Fabrikat) eine Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren

Quantität zu erheben, schloß die Befugnis in sich, ebenso wie anfänglich bei Melasse nach dem Abmessen die Quantität im Einzelfalle zu bestimmen, später gleichwie bei den mehligten Stoffen dazu den Rauminhalt des verwendeten Fabrikationsgefäßes zu benutzen; die früher eingeführt gewesene Materialsteuer ist kein Gegensatz zur Raumsteuer, sondern umfaßte diese mit, ohne darauf beschränkt (Nr. 1) zu sein. Da durch Erlass vom 20. September 1854 für Melasse der Mischraum als entscheidend eingeführt ist, so war darnach auch das Strafmaß vorliegend zu berechnen.“